

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 22.05.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1923.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Gesetz vom 12. Mai 1923 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.
- Nr. 113. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. Mai 1923, betreffend Änderung des Kindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906/18. März 1912.

Nr. 112.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. Oldenburg, den 12. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Artikel 1.

Die Amtsdauer der am 31. Dezember 1923 ausscheidenden Mitglieder der Handelskammer wird bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.



Artikel 2.

Artikel 30 Absatz 2 und 3 des Handelskammergesetzes, in der Fassung vom 20. März 1922, erhalten folgenden Wortlaut:

„Ist für das Beitragsjahr eine Veranlagung zur Reichseinkommensteuer nicht erfolgt, oder ergibt die Berechnung eine jährliche Beitragszahlung von weniger als 1000 *M*, so werden 1000 *M* als Beitrag gehoben.

Bei den Gesellschaften und Genossenschaften wird, soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Beitragsjahr nicht erfolgt ist, ein jährlicher Beitrag erhoben, welcher $\frac{1}{1000}$ des von der Handelskammer ermittelten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals entspricht, jedoch nicht weniger als 1000 *M* beträgt.“

Oldenburg, den 12. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Brand.

Nr. 113.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906/18. März 1912.
Oldenburg, den 14. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Mai 1897/9. April 1906, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1912, wird in folgenden Punkten geändert:

I.

Artikel 5, § 1, erhält folgende Fassung:

„Vereinen zur Förderung der Rindviehzucht, die durch ihre Einrichtungen und ihre Wirksamkeit eine ausreichende Gewähr bieten, kann vom Staatsministerium für einen oder mehrere Verbände oder Teile derselben die Ausführung der gemäß Artikel 4 der Verbandskommission überwiesenen Geschäfte unter der Leitung eines Amtes und unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern durch ein von diesem genehmigtes Regulativ übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit zurückgenommen werden.“

II.

Im Artikel 10 § 1 des Rindviehzuchtgesetzes werden hinter das Wort „geschieht“ die Worte „in der Regel“ eingeschoben.

III.

Im Artikel 12, § 2a, Absatz 2 werden die Worte „von 3 Mark“ ersetzt durch „in Höhe des Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes.“

IV.

Im Artikel 13, § 3, letzter Satz werden die Worte „von 20 Mark“ ersetzt durch „in Höhe des vierfachen Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes.“

V.

Artikel 19, § 1, erhält folgende Fassung:

„Mit Geldstrafe bis zum 50fachen Betrage des niedrigsten Satzes des Deckgeldes wird für jeden einzelnen Fall bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften des Artikels 8 seinen ungeförrten oder abgeförrten Stier zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt;
2. wer entgegen den Vorschriften des Artikels 8 wissentlich sein Vieh von ungeförrten oder abgeförrten Stieren belegen läßt.

Die Geldstrafe ist in den Fällen zu 1 nicht unter dem Zehnfachen, in den Fällen zu 2 nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bemessen."

VI.

Im Artikel 19, § 2, werden die Worte „bis zu 50 M" ersetzt durch „bis zum zehnfachen Betrage des niedrigsten Satzes des Deckgeldes."

VII.

Im Artikel 19, § 3, werden die Worte „bis zu 100 M" ersetzt durch „bis zum 50fachen Betrage des niedrigsten Satzes des Deckgeldes."

Oldenburg, den 14. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Bierhorst.